



müller | partner  
rechtsanwälte

# Rien ne va plus – die Garantie nach § 1170b ABGB als letzter Ausweg?

DDr. Katharina Müller



Schadenkonferenz 2025

Velden, 17.09.2025

## Übersicht

1. Allgemeines zu § 1170b ABGB
2. Sicherstellung – ab wann?
3. Zur Fristsetzung beim Sicherstellungsverlangen
4. Rechtsfolgen bei Nichtleistung - Rücktritt
5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch
6. Zur Bankgarantie mit Effektivklausel
7. Befristung der Garantie
8. Haftrücklass und § 1170b ABGB
9. Offene Rechtsfragen
10. Fazit

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

### § 1170b ABGB

(1) *Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hievon kann vom Besteller ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung bis zur Höhe **eines Fünftels des vereinbarten Entgelts**, bei Verträgen, die **innerhalb von drei Monaten zu erfüllen** sind, aber bis zur Höhe von **zwei Fünfteln des vereinbarten Entgelts**, verlangen. **Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.***

*Als Sicherstellung können Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen dienen. Die **Kosten der Sicherstellung hat der Sicherungsnehmer zu tragen**, soweit sie **pro Jahr zwei von Hundert der Sicherungssumme** nicht übersteigen. Die Kostentragungspflicht entfällt, wenn die Sicherheit nur mehr wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Entgeltanspruch aufrechterhalten werden muss und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.*

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

### § 1170b ABGB

- (2) *Sicherstellungen nach Abs. 1 sind **innen angemessener, vom Unternehmer festzusetzender Frist** zu leisten. Kommt der Besteller dem Verlangen des Unternehmers auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Unternehmer **seine Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären** (§ 1168 Abs. 2).*
- (3) *Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Werkbesteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG ist.*

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

In welchen Fällen kann eine Sicherstellung begehrt werden?

- § 1170b Abs 1 ABGB: „Der **Unternehmer eines Bauwerks**, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hiervon kann ...“;
- Nur anwendbar auf **Werkverträge**, in denen es um die **Herstellung oder Bearbeitung eines Bauwerks** selbst geht. zB Herstellung oder Planung eines Hauses, Renovierung einer Wohnung, Verträge über Installationen oder auch Verträge über Malerarbeiten.
- Ebenso anwendbar (auf Werkverträge) zur **Herstellung oder Bearbeitung einer Außenanlage**. zB Grabungs- und Gartenarbeiten;
- Auch **Teile** der Herstellung eines Bauwerkes sind erfasst, zB Herstellung eines Kamins, Installation einer Solaranlage, Planung einer Heizungsanlage, Installierung einer Wegbeleuchtung.

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

### Keine Sicherstellung

- reine Lieferverträge (zB Baustofflieferant);
- reine Dienstleistungsverträge (zB Projektsteuerung);

### Fraglich

- gemischte Verträge, zB Werklieferverträge;
- Auslegung des Vertrages (Bei gemischten Verträgen ist für die Beurteilung jeder einzelnen Leistungspflicht die sachlich am meisten befriedigende Vorschrift heranzuziehen)

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

OGH 26.04.2018, 6 Ob 65/18d

*Nach den Gesetzesmaterialien fällt auch die Planung eines Hauses oder einer Heizungsanlage in den Anwendungsbereich des § 1170b ABGB. Damit wird klargestellt, dass auch **rein planerisch tätige Personen wie zB Architekten, Statiker oder Ingenieure** unter den Begriff des „**Unternehmers eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hievon**“ fallen können.*

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

Höhe der Sicherstellung – Ihre Einsätze bitte!

### Doppelte Begrenzung

- bis zu 20% des vereinbarten Gesamtentgelts (brutto)
- bis zu 40% bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind,
- für das noch ausstehende Entgelt / begrenzt aber mit dem Ausstehenden

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

### Höhe der Sicherstellung

- wird eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Sicherstellung gefordert, wird dies auf den zulässigen Inhalt umgedeutet.
- das Sicherungsbegehren ist nur unbeachtlich, wenn überhöht und die Ermittlung des angemessenen Betrages für den AG mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. (RS0132039, T2)
- die Berechnung ist in der Praxis schwierig, insbesondere bei Einheitspreisverträgen
- Beauftragte Zusatzleistungen, Nachträge, entfallene Leistungen, Regien sind zu berücksichtigen

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

### Form der Sicherstellung – Rot oder Schwarz?

*§ 1170b ABGB Abs 1 3. Satz:*

*[...] Als Sicherstellung können **Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen** dienen. [...]*

- Die Auswahl obliegt dem Werkbesteller
- Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Sicherheit ist vom Werkunternehmer zu akzeptieren
- Finanzierungszusage reicht nicht aus (OGH 7 Ob 67/17d)
- die von einer keinem Aufsichtsregime unterliegenden „gewöhnlichen“ GmbH gegebene Garantie reicht nicht aus (3 Ob 28/23y): Kreditinstitute („Banken“) unterliegen nach dem BWG einem strikten Aufsichtsregime

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

### Sicherstellung auch bei mangelhaftem Werk

- Sicherstellung kann auch bei mangelhafter Erfüllung durch Werkunternehmer begehrt werden (1 Ob 107/16s; 7 Ob 67/17d)
- Bei unberechtigten Einwendungen darf die Sicherheit verwertet werden
- Verweigert der Werkbesteller dies, kann der Werkunternehmer die eigene Leistung – und somit auch die Verbesserung verweigern und nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten
- Mit erfolgtem Rücktritt entfällt die Leistungspflicht des Werkunternehmers, somit auch die Verbesserungspflicht
- Werkunternehmer muss sich jedoch die Ersparnisse aus unterbliebener Verbesserung anrechnen lassen (1 Ob 107/16s)
- Strittig, ob Ersparnisse aus dem Entfall der Gewährleistungsfrist gem §1168 ABGB anzurechnen sind

## 1. Allgemeines zu § 1170b ABGB

Ausgenommen sind Verbraucher nach dem KSchG und juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 1170b Abs 3 ABGB).

### Verbraucher iSd KSchG

- Auftrag ist aufseiten des Vertragspartners kein unternehmensbezogenes Geschäft (§ 1 KSchG).

### Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- zB Republik Österreich (Bund), Land, Gemeinde(n), GKK, gesetzliche berufliche Interessenvertretungen (WKO, AK), Kirchen;
- Sehr wohl anwendbar auf ausgegliederte Rechtsträger, die in Rechtsformen des Privatrechts organisiert sind (GmbH, AG), zB ASFINAG, ÖBB, BIG, ARE.

## 2. Sicherstellung – ab wann?

RIS-Justiz RS0132039

**Sicherstellung kann grds ab Vertragsabschluss begehrt werden, Vorleistungen des AN sind nicht notwendig!**

- Es liegt im alleinigen Ermessen des AN, ob er von seinem Recht Gebrauch macht.
- Das Recht auf Sicherstellung besteht, solange der AG noch ein Entgelt schuldet, theoretisch sogar nach der Übergabe (Zurückbehaltungsrecht). Dabei ist es gleichgültig, ob das Entgelt fällig ist oder nicht und ob es wegen eines vertraglich vereinbarten Haftrücklasses noch zurückbehalten wird.
- Das Recht auf Sicherstellung kann zum Nachteil des AN **vertraglich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden** (zwingendes Recht).

### 3. Zur Fristsetzung beim Sicherstellungsverlange

#### Doppelte Fristsetzung (4 Ob 209/18s)

1. Werkunternehmer muss vom Werkbesteller die Sicherstellung verlangen und ihm dafür eine angemessene Frist setzen.
2. Kommt der Werkbesteller dies Aufforderung nicht nach, muss der Werkunternehmer unter Setzung einer (kurzen) Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

### 3. Zur Fristsetzung beim Sicherstellungsverlangen

**Angemessenheit der Frist:** Werkbesteller ohne schuldhaftes Zögern zur Beschaffung der geforderten Sicherheit benötigt

- Rücktritt mit zu kurzer Nachfrist erst nach einer (objektiv) angemessenen Nachfrist wirksam
- Rücktritt ohne Nachfrist erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wirksam (RS0018395)
- Ausnahme, wenn Werkbesteller die Legung einer Sicherstellung endgültig ablehnt
- Vergleich: Pkt 8.7.1. ÖNORM B2110 sieht 14 Tage bei Kautionen vor

## 4. Zu den Rechtsfolgen bei Nichtleistung der Sicherstellung

- Verweis auf § 1168 Abs 2 ABGB
- Fälligkeit des gesamten Werklohns – Entfall der vertraglichen Regelungen zu Haftrücklass
- Eingeschränkter Werklohnanspruch des AN – Anrechnung der Ersparnisse (Beweispflicht AG)
- Entfall der Erfüllungsverpflichtung – aber auch Entfall der Gewährleistung? Auflösung ex tunc / ex nunc?
- Kein Leistungsverweigerungsrecht des AG wegen mangelhafter Leistungserbringung

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sachverhalt

*Offener Werklohn laut Schlussrechnung*

*aus Hauptauftrag + 4 Zusatzaufträgen (unstrittig)*

*rund EUR 365.000,00*

*13 Zusatzaufträge (strittig)*

*rund EUR 977.000,00*

- Werkbesteller retourniert Schlussrechnung wegen ausständigen Verbesserungsarbeiten
  - Werkunternehmer begehrt § 1170b ABGB Sicherstellung mittels unbefristeter und an keinerlei Bedingungen geknüpften Bankgarantie über EUR 1.164.000,00 (20% der ursprünglichen Auftragssumme)
  - Werkbesteller lässt Frist fruchtlos verstreichen
  - Werkunternehmer tritt vom Vertrag zurück
- > **berechtigt, unberechtigt oder gar rechtsmissbräuchlich?**

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Zuordnung der Zusatzaufträge strittig – Begehren unbeachtlich?

- Nach der Rechtsprechung (4 Ob 209/18s) ist ein überhöhtes Sicherungsbegehren dann **auf den zulässigen Inhalt zu reduzieren**, wenn der Besteller die Höhe der Sicherstellung selbst **ohne weiteres** erkennen kann.
- Das Sicherungsbegehren soll aber dann **unbeachtlich** sein, wenn es deutlich überhöht ist und der Werkbesteller einen angemessenen Betrag nur mit **unverhältnismäßigem Aufwand** ermitteln kann.

### OGH

- Werklohn haftet jedenfalls teilweise unberechtigt aus -> Werkunternehmer zur Einforderung des Sicherstellungsbegehrens berechtigt -> **nicht unbeachtlich**

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Werkunternehmer begehrt unbefristete und an keinerlei Bedingungen geknüpfte Bankgarantie – unbeachtlich?

- Auswahl der Sicherheit kommt dem Sicherungsgeber (Werkbesteller) zu
- Nach den AGB des Werkbestellers eine Bankgarantie vereinbart

### OGH

- Verlangt der Werkunternehmer eine uneingeschränkte Bankgarantie, während der Werkbesteller sie an zulässige Bedingungen oder Befristungen knüpfen möchte, so ist **nicht anders als bei einem überhöhten Sicherstellungsverlangen vorzugehen.**
- Führt **nicht grundsätzlich zur Unwirksamkeit** des Verlangens, sondern erlaubt dem Werkbesteller eine Reduktion auf den gewünschten (zulässigen) Inhalt.

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn

- *die Schädigungsabsicht den einzigen Grund der Rechtsausübung bildet;*
- *zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein ganz krasses Missverhältnis besteht oder*
- *wenn die unlauteren Motive einer Handlung die lautereren Motive eindeutig überwiegen.*

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

- Wesentlich für die Beurteilung eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ist grundsätzlich der Wissensstand oder die Beweislage im **Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechts**
  - *Zeitpunkt, in dem das **Sicherstellungsrecht geltend gemacht wird** und*
  - *Zeitpunkt, in dem wegen des erfolglosen Sicherstellungsbegehrens das **Rücktrittsrecht ausgeübt wird***
- Die Inanspruchnahme eines gesetzlichen Rechtsbehelfs zur Vermeidung von Insolvenzrisiken und Zahlungsverzug ist nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren.

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

- Teilweise offener Werklohn unstrittig (EUR 150.000,00)
- Werkunternehmer entschied sich für 20% der ursprünglichen Auftragssumme, da
  - Forderung in Höhe von 1/5 der Auftragssumme nach den vertraglichen Bestimmungen jedenfalls zulässig war und
  - um die noch ausstehenden Zahlungen aus den strittigen Zusatzaufträgen der Schlussrechnung abdecken zu können, sollten diese doch dem Werkbesteller zurechenbar sein
- Anforderung der Sicherstellung erfolgte daher jedenfalls nicht in dem Wissen, dass sie dem Werkunternehmer in dieser Höhe nicht zustand
- **Diese Umstände sprechen daher noch nicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Sicherstellungsrechts**

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

- Einführung der Bauhandwerkversicherung nach § 1170b ABGB, um den **Insolvenzrisiken im Bau- und Baunebengewerbe entgegenzuwirken**
- spezifische Risiko des Bauunternehmers ergibt sich vor allem aus der **festen Verbindung des Bauwerks mit der Liegenschaft**, wodurch er keine Möglichkeit hat, sich durch einen Eigentumsvorbehalt – der ohnehin nur hinsichtlich des Baumaterials möglich wäre – vor dem Verlust seiner Leistung zu schützen
- Es geht um das **generell-abstrakt bestehende Insolvenzrisiko** bei Bauwerkverträgen

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

- Das Sicherstellungsverlangen dem Unternehmer in der Praxis in vielen Fällen gleichsam als „**Schlupfloch**“ aus dem Vertrag bei gleichzeitiger Einforderung des eingeschränkten Werklohns“, als „**Reißleine**“ bzw dazu dient, ihn „von der uU lästigen Pflicht zur vollständigen Mängelbeseitigung“ zu befreien
- **Ist nicht per se rechtsmissbräuchlich**, wenn Werkunternehmer das Sicherstellungsbegehren in der Hoffnung einsetzen, sich von ihren vertraglichen Leistungspflichten zu befreien, weil das Leistungsverweigerungsrecht und das Recht zur Aufhebung des Vertrags als Rechtsfolgen in § 1170b ABGB explizit vorgesehen seien und **mangels Einklagbarkeit das einzige Druckmittel** zur Durchsetzung seines Rechts auf Sicherstellung darstellten und das Ansinnen des Werkunternehmers durch fristgerechte Bestellung der Sicherheit ohnehin abgewehrt werden könne

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

- Werkunternehmer versicherte die gerügten Mängel zu verbessern und erklärte den Vertragsrücktritt erst „mit Abschluss der derzeit durchgeführten Mangelbehebungsarbeiten“  
**-> nicht rechtsmissbräuchlich**

## 5. Unbeachtlich/Rechtsmissbrauch – OGH 9 Ob 30/21h

### Sicherungsbegehren rechtsmissbräuchlich?

- **weit überhöhter Inhalt** -> Aufnahme der strittigen Zusatzaufträge in die Schlussrechnung **in Unsicherheit** über die Zurechnung
  - Werkbesteller hätte Rücktritt leicht verhindern können, indem er für den seiner Ansicht nach offenen Werklohn eine Sicherheit angeboten hätte. Die Kosten (bis 2 %) hätte ohnedies der Werkunternehmer zu tragen gehabt.
  - In der Gesamtschau liegt kein krasses Missverhältnis zwischen den eigenen Interessen des Werkunternehmers und den beeinträchtigten Interessen des Werkbestellers, aber auch kein unlauteres Motiv des Werkunternehmers vor, das ihre lauterer Motive eindeutig überwiegen würde.
- > **keine missbräuchliche Rechtsausübung**

## 6. Zur Bankgarantie mit Effektivklausel

### OGH 3 Ob 134/20g - Vom AG zu hoch gepokert?

Nach Aufforderung durch den Werkunternehmer übermittelte der Werkbesteller eine Bankgarantie, *deren Abrufbarkeit alternativ von der Vorlage eines **schriftlichen Anerkennnisses** [des Werkbestellers] über den Werklohn, eines **vollstreckbaren Urteils** über den Werklohnanspruch, eines **schriftlichen Gutachtens** eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen über die **vollständige und mangelfreie Werkleistung** des Werkunternehmers oder eines von **beiden Parteien unterfertigten Protokolls über die mangelfreie Übernahme der Werkleistung** abhängig war.*

#### – Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

*„rasche und einfache Verwertbarkeit der Sicherheit“*

## 6. Zur Bankgarantie mit Effektivklausel

### OGH 3 Ob 134/20g

- *„Eine Bankgarantie mit Effektivklausel (ist) zwar nicht jedenfalls als Sicherungsmittel iSd § 1170b ABGB ungeeignet, jedoch dann, wenn ihre Inanspruchnahme durch den Werkunternehmer durch ein für ihren Abruf aufgestelltes Erfordernis **ungebührlich erschwert oder gar unmöglich** gemacht wird“.*
- Eine Sicherstellung erfüllt den Zweck des § 1170b ABGB nicht, wenn der Werkbesteller es faktisch in der Hand hat, dem Werkunternehmer den (rechtmäßigen) Zugriff darauf zu verwehren.
- Wird die Inanspruchnahme der Sicherheit auf bestimmte Fälle eingeschränkt, ist der Zugang des Auftragnehmers zu seinem Recht erschwert, was grundsätzlich gegen das Erfordernis der raschen und einfachen Verwertbarkeit spricht.

## 6. Zur Bankgarantie mit Effektivklausel

Ist die Inanspruchnahme der Sicherstellung von der Vorlage eines Dokuments abhängig, ist zu differenzieren:

- *Muss **der Werkbesteller** mitwirken (von ihm unterschriebenes Übernahmeprotokoll oder Anerkenntnis) oder bedeutet die Vorlage eine massive zeitliche Einschränkung für Inanspruchnahme der Sicherstellung (erst nach erfolgter Übernahme oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils), so ist diese **Einschränkung nicht zulässig**. Gleiches gilt für eine Bestimmung im Sicherungsmittel, wonach dessen **Inanspruchnahme vom Insolvenzfall abhängig ist**.*
- *Ist hingegen **keine Mitwirkung des Werkbestellers** notwendig (das zur Auszahlung auffordernde Schreiben als Einschreiben), so ist diese **Einschränkung zulässig**.*

## 6. Zur Bankgarantie mit Effektivklausel

- Gewisse Zurückhaltung des OGH erkennbar
- nur untauglich, wenn es der Werkbesteller faktisch in der Hand hat, dem Werkunternehmer den Zugriff auf die Garantie zu verwehren
- Vorlage eines SV-Gutachtens sowie Vorlage eines Urteils hielt der OGH ausschließlich mit der Begründung, dass die Befristung der Garantie zu knapp sei, für nicht zulässig
- Jedenfalls dann unzulässig, wenn das aufgestellte Erfordernis die Inanspruchnahme ungebührlich erschweren oder unmöglich macht
- Aus dem Gesetzestext und den Materialien ergeben sich keine Vorgaben für die Ausgestaltung des Sicherungsmittels

## 7. Zur Befristung der Garantie

- Weder Normtext noch Materialien geben Auskunft über die Dauer
- Zu kurze Befristung ist jedenfalls nicht ausreichend um §1170b ABGB zu entsprechen
- Sollte sich grundsätzlich am vereinbarten Leistungszeitraum orientieren
- Bei abstrakten Garantien ist die Befristung kein Problem – extend or pay Abrufung

## 8. Haftrücklass - OGH 15.03.2023, 3 Ob 28/23y

### Mangelfrei übergeben, dennoch wird Werklohn zurückbehalten - Nichts geht mehr

- Der Sicherstellungsanspruch des Werkunternehmers gemäß § 1170b ABGB erstreckt sich auch auf den Haftrücklass, unabhängig davon, ob dieser bereits fällig ist.
- „noch ausstehende Entgelt“ im Sinne des § 1170b ABGB umfasst auch den noch nicht fälligen Haftrücklass.
- Eine vom Auftraggeber beigebrachte Garantie einer nicht konzessionierten Gesellschaft wurde als unzureichend angesehen, da sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach.

## 9. Offene Rechtsfragen

**Teilweise bestehende Ungewissheiten, mangels OGH Rsp**

**Gesetz aus 2007**

- Forderung der Sicherstellung nach mangelfreier Übergabe – Anrechnung der Ersparnis im Rahmen der Gewährleistung?
- Gewährleistung für teilbare Leistungen?
- Rücktritt wider Treu und Glauben, wenn die Nachfrist verstreicht und weiter gearbeitet wird und über die Zukunft der Projektabwicklung gesprochen wird?

## 10. Fazit

- § 1170b ABGB als Trumpf Ass im Ärmel der AN
- Der AN kann beginnend mit Vertragsabschluss 20% bzw. 40% des vereinbarten Werklohnes als Sicherstellung verlangen, begrenzt mit der Höhe des noch ausstehenden Entgelts
- Das Recht kann im Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden
- § 1170b ABGB ist auf auch auf rein planerisch tätige Personen wie zB Architekten, Statiker oder Ingenieure anwendbar
- Rechtsmissbrauch im Einzelfall möglich
- Effektivklauseln dann nicht zulässig, wenn der Werkbesteller mitwirken muss
- Entbindung von Erfüllungsansprüchen

## **DDr. Katharina Müller**

### **Müller Partner Rechtsanwälte GmbH**

Rockhgasse 6  
1010 Wien

T: +43 1 535 8008

F: +43 1 535 8008 - 50

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Besuchen Sie unsere Newslounge auf [www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)**

**Sollten Sie Interesse an unserem Newsletter haben,  
schicken Sie uns bitte ein Email an [office@mplaw.at](mailto:office@mplaw.at)**



works